

No. XII 1915

\* (Krieg und Rechtsangelegenheiten.) Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert eine Verordnung des Justizministers über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, womit bestimmt wird: „Die Zeit, während der ein Gericht (Schiedsgericht) infolge des Krieges seine Amtstätigkeit eingestellt hat oder während der infolge des Krieges der Verkehr mit dem Gerichte unmöglich war, wird in die Frist, in der bei diesem Gerichte eine Klage zu erheben, ein Antrag zu stellen oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet.“ Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Fälle Anwendung, die noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder Vereinbarung der Parteien geordnet sind.